

Schärディング, 15.12.2023



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärディング vom 14. Dezember 2023, mit der die Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebührenordnung, in der Folge Kanalgebührenordnung, für die Stadtgemeinde Schärディング neu gefasst wird.

Auf Grund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 144/2017 jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

I. Kanalanschlussgebühr

§ 1

Für den Anschluss von Liegenschaften und Bauwerken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Bauberichtigte der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Liegenschaften. Sind mehrere Miteigentümer an einer anschlusspflichtigen Liegenschaft gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 3

a) Die Kanalanschlussgebühr gemäß Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 beträgt:

1)	Für Einfamilienhäuser bis 150 m ²		
	verbaute Fläche je m ²	EURO	30,61
	mindestens jedoch 4 Belastungseinheiten		
	a EURO 1.147,75	EURO	4.591,00
	über 150 m ² je m ²	EURO	30,61

2)	Für Zweifamilienhäuser bis 300 m ² verbaute Fläche je m ² mindestens jedoch 8 Belastungseinheiten a EURO 1.147,75 über 300 m ² je m ²	EURO 30,61 EURO 9.182,00 EURO 30,61
3)	Je weitere Wohneinheit bis 150 m ² verbaute Fläche je m ² mindestens jedoch 4 Belastungseinheiten a EURO 1.147,75 über 150 m ² je Belastungseinheit pro m ²	EURO 30,61 EURO 4.591,00 EURO 30,61
4)	Für Wohnblöcke je WE bis 150 m ² verbaute Fläche je m ² mind. je BE 4 Belastungseinheiten a EURO 1.147,75 über 150 m ² je WE pro m ²	EURO 30,61 EURO 4.591,00 EURO 30,61
	für Garconnieren in Wohnblöcken je Wohneinheit 2 Bel. a EURO 1.147,75	EURO 2.295,50
5)	Für Zu-, An- und Ausbauten, sowie Garagen, auch Kellergaragen, Nebengebäude und Schwimmbäder pro m ²	EURO 30,61
	DG-Ausbauten nur jene Fläche, die benützbar ausgebaut ist (unter 1,50 m Dachschräge erfolgt keine Berechnung) pro m ²	EURO 30,61

Freistehende oder angebaute Garagen oder Nebengebäude (z.B. Flugdächer, Schuppen u.ä. Gebäude) bis zu einer Nutzfläche von 50 m² sind ausgenommen, wenn sie nicht angeschlossen sind.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlagen einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen

Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage

6) Für freie Grundparzellen
4 Belastungseinheiten a EURO 1.147,75 EURO 4.591,00

7) Für Gebäude und Bauwerke, welche nicht unter dem vorgenannten angeführt sind, richtet sich die Kanalanschlussgebühr nach der Flächenbemessung und zwar:

für jeden m ² bis 350 m ²	EURO	30,61
für jeden m ² zw. 351 m ² und 500 m ²	EURO	27,55
für jeden m ² zw. 501 m ² und 1000 m ²	EURO	24,80
für jeden m ² über 1001 m ²	EURO	22,32
mind. jedoch 8 Belastungseinheiten a € 1.147,75	EURO	9.182,00
(jeweils ohne Umsatzsteuer).		

b) Die Bemessungsgrundlage für Bauwerke gemäß Abs. 1 bildet die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschoße sämtlicher Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Dachraum, Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind. Ein Bestand, für den bereits früher eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, wird bei der Neuberechnung der Kanalanschlussgebühr in Abzug gebracht.

Verbaute, überdachte Flächen (Balkone, Loggien, Terrassen), deren Dachwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, sind ebenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die betragsmäßige Rückvergütung für einen Altbestand ergibt sich aus der jeweils zum Zeitpunkt der Neuberechnung gültigen Gebührenordnung.

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der angeführten Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Punkt 5 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

- 1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage bzw. im Falle von § 3 lit. a) Z. 5 mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
- 2) Die Anschlussgebühr wird mittels Bescheides vorgeschrieben und ist innerhalb von 30 Tagen ab der Zustellung des Bescheides zu entrichten.

II. Kanalbenützungsgebühr

§ 5

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird nach dem Wasserbezug ermittelt (mit Ausnahme von Abs. 2) und beträgt für Liegenschaften und Bauwerke mit Wasserzähler pro Kubikmeter verbrauchten Wassers

EURO 5,11

- 2) Wenn der Wasserzähler ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Dieser geschätzte Wasserverbrauch bildet die Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr.
- 3) Die Kanalbenützungsgebühr für Liegenschaften und Bauwerke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird wie folgt berechnet:

Der vierteljährliche Vorschreibungsbetrag beträgt derzeit:

1 Haushalt (1 - 3 Pers.)	25 m ³ EURO	127,75
1 Haushalt (4 - 6 Pers.)	50 m ³ EURO	255,50
1 Haushalt (über 6 Pers.)	75 m ³ EURO	383,25

für Gärten, Liegenschaften und sonstige Anlagen:

bis 500 m ²	EURO	127,75
bis 1000 m ²	EURO	255,50
über 1000 m ²	EURO	383,25

- 3 a) Als Stichtag zur Ermittlung der Personenanzahl des jeweiligen Haushaltes und Errechnung des Vorschreibungsbetrages gelten die Meldedaten (Hauptwohnsitz) des 1. Jänner und des 1. Juli eines laufenden Jahres.

- 4) Gartenparzellen, die mit Städtischem Wasser versorgt werden und keinen Kanalanschluss besitzen, sind von der Kanalbenützungsgebühr befreit.
- 5) Für Anlagen, Gebäude und Bauwerke, die über einen Kanalanschluss, jedoch über keinen öffentlichen Wasseranschluss verfügen, müssen zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in die zur Verfügung stehenden Wasserentnahmestellen Wasserzähler eingebaut werden.

§ 6

- 1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eine Vorauszahlung und am 15. November die Jahresabrechnung.
- 2) Die Einhebung dieser Gebühr erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- 3) Die Verpflichtungen zur Bezahlung dieser Gebühr beginnt sofort nach dem durchgeführten Anschluss an das öffentliche Kanalnetz.

III. Schlussbestimmungen

§ 7

Zu den in dieser Kanalgebührenordnung geregelten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Durch diese Verordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günter Streicher

Angeschlagen am: 15. DEZ. 2023 

Abgenommen am: 8.1.24 